

06.06.91

**Antrag**

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einsetzung  
Europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation  
der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen  
und Unternehmensgruppen

Punkt 30 der 631. Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Ziffer 15 Satz 1 der Empfehlungsdrucksache 124/1/91 erhält  
folgende Fassung:

"Das besondere Verhandlungsgremium sollte eine noch arbeits-  
fähige Größe von maximal 40 Arbeitnehmervertretern nicht  
über- schreiten".

Nach Ziffer 25 werden die nachstehenden Überschriften  
und die folgende Ziffer 26 angefügt:

"Anhang

Mindestvorschriften

Nr. 1

26. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken,  
daß die Höchstmitgliederzahl des Europäischen Betriebsrates

**Ausgeliefert am 06. JUNI 1991**

124/3/91

- 2 -

von 30 auf 40 erhöht wird. Die Erhöhung der Mitgliederzahl stellt sicher, daß der Einfluß der Arbeitnehmer, die in einer Vielzahl von Unternehmen in den unterschiedlichen Mitgliedsstaaten beschäftigt sein können, durch erhöhte Repräsentanz in diesem Gremium gestärkt wird. Durch die Anhebung der Höchstmitgliederzahl leidet die Funktionstüchtigkeit des Europäischen Betriebsrates nicht, wie ein Vergleich der bundesdeutschen Vorschriften zum Gesamtbetriebsrat und Konzernbetriebsrat zeigt (vgl. §§ 47 V, 55 IV BetrVG)."